

Gesellschaftervertrag

Beteiligung als Gesellschafter/-in an der



Bünz & Ode GbR

einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes

BEDINGUNGEN DES GBR VERTRAGES

HAMBURGER AKTIENCLUB

Gesellschaftsvertrag

vom 19.11.2007

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft trägt den Namen „Hamburger Aktienclub Bünz und Ode GbR“.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die langfristige, gemeinsame und private Kapitalanlage in börsennotierten Wertpapieren sowie Investmentfonds gemäß § 8. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Gründungs- und Geschäftsjahr, Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde 1998 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 4 Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur natürliche Personen sein.
2. Die Aufnahme in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgt zum auf dem Beitrittsformular genannten Monatsersten.
3. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung die unwiderrufliche Vollmacht, sie bei der Aufnahme neuer Gesellschafter und bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit einzelnen Gesellschaftern zu vertreten. Die Geschäftsführung ist frei von jeder Weisung hinsichtlich dieses Vertretungshandelns.
4. Mit der Unterschriftsleistung erkennt der neue Gesellschafter den der Beitrittsklärung beigehefteten Gesellschaftsvertrag an.
5. Die Gesellschafter leisten einmalige und/oder wiederkehrende Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft.
6. Falls ein Gesellschafter den Vertragsinhalt nicht mehr anerkennt, hat dies den Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. §427 BGB findet keine Anwendung.

§6 Konto und Depot

1. Die Gesellschaft unterhält mindestens ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot bei der Hypo Vereinsbank. Das laufende Konto und das Depot lauten auf alle Gesellschafter. Bestehen mehrere Depots und laufende Konten, entscheidet jeder Gesellschafter, auf welches Konto bzw. Depot sie/er Einzahlungen leistet.

2. Die Gesellschafter ermächtigen hiermit die Geschäftsführer, neue Gesellschafter, die der Gesellschaft beitreten, als weitere Kontoinhaber zuzulassen. Jeder Gesellschafter ist darüber im Klaren, dass bei Hinzutreten weiterer Mitgesellschafter der Wert des eigenen Anteiles erhalten bleibt, der Prozentsatz des eigenen Anteiles am jeweiligen Gesamtvermögen jedoch verringert wird.

§ 7 Beitrag

1. Bezugnehmend auf §4 Abs. 5 dieses Vertrages verpflichten sich die Gesellschafter, monatlich bis zum 31. eines jeden Monats einen Mindestbetrag von einmalig 250 € und / oder mindestens 5 Monate lang jeweils € 50,- einzuzahlen.
2. Nach Erreichen der Mindestsumme von 250 € sind die Gesellschafter frei von weiteren Einzahlungen. Spätere Einzahlungen sind aber mit mindestens 50 € oder einem Vielfachen davon vorzunehmen.
3. Der eintretende Gesellschafter nimmt anteilig an der Wertsteigerung des Gesellschaftsvermögens ab dem auf der Beitrittserklärung genannten Monatsersten teil.

§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kostenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).
2. Die Beiträge der Gesellschafter werden jeweils auf den Monatsersten, wenn sie bis zum 31. des Monats dem Bankkonto gutgeschrieben worden sind, dem Gesellschaftsvermögen zugerechnet und in Anteile umgerechnet. Sie nehmen ab diesem Zeitpunkt an der Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens teil. Für nach dem 31. des Monats gezahlte Beiträge gilt dies für den drauffolgenden Monatsersten.
3. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgelegten Kursen und Preisfeststellungen der Börse durch die kontoführende Bank bewertet.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen, Erlöse und Erträge, Anlageentscheidungen

1. Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse und Erträge dürfen nur zur Anlage in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Tages- und Festgelder sowie Investmentfonds aller Art (z.B. Aktien- und Rentenfonds) verwandt werden.
2. Wertpapiergeschäfte auf Kredit sowie Termin- und Optionsgeschäfte aller Art sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.
4. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.
5. Die Anlageentscheidungen werden ausschließlich durch den Portfolioverwalter und nach seinem freien Ermessen getroffen. Den übrigen Gesellschaftern steht ein Weisungsrecht nicht zu.

§ 10 Beteiligung am Gewinn und Verlust, Gewinnausschüttung

1. Die Gesellschafter sind nach Maßgabe ihrer Anteile und unter Berücksichtigung des Zeitpunktes ihrer jeweiligen Beitragsleistung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Gewinne, Dividenden, Zinsen etc. werden nicht ausgeschüttet, verbleiben auf den Konten und werden wieder angelegt.
3. Jeder Gesellschafter erhält von den Geschäftsführern quartalsmäßig eine Abrechnung über sein Guthaben und eine Wertpapieraufstellung. Maßgeblich für die Bewertung ist insoweit der Auszug der Depotbank.
4. Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. –verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter werden monatlich über die Entwicklung des gemeinschaftlichen Depots schriftlich informiert. Außerdem erstellt der Wirtschaftsprüfer der Bünz & Ode GmbH, die den Club als Berechtigte leitet und nach außen vertritt, einmal im Jahr ein Testat über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der GmbH.
2. Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung bis zum 1. April eines jeden Jahres einzuberufen und abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Wochen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
3. Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter genau eine Stimme, die er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen anwesend sind.
5. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
6. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter hierzu schriftlich auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung einer Tagesordnung zu erfolgen.
7. Beschlüsse gem. § 12 Ziffer 5, 6 und 8 erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
8. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse niedergelegt werden.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. die Deckung der Verwaltungskosten
3. die Wahl des Schriftführers, über die Entlastung der Geschäftsführer
4. die Abberufung der Geschäftsführung aus wichtigem Grund

5. die Wahl des Kontrollausschusses
6. den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
8. die Auflösung der Gesellschaft

§ 13 Geschäftsführung und deren Aufgaben

1. Die alleinigen Geschäftsführung und alleinige Vertretung der Gesellschaft wird der Bünz & Ode Investment GmbH übertragen.
2. Die Bünz & Ode Investment GmbH kann ganz oder zeitlich befristet von der Geschäftsführung zurücktreten. Über alle Änderungen bezüglich der Geschäftsführung und der jeweiligen Vertretungsvollmacht müssen sämtliche Gesellschafter, und bei Bedarf die Bank, mindestens sechs Wochen vorher schriftlich informiert werden. Die Geschäftsführungsbefugnis ist nicht beschränkt (Ausnahme: Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einem Gesellschafter Auskünfte über die persönlichen Daten eines anderen Gesellschafters zu erteilen!).
3. In der Bankvollmacht der Geschäftsführer ist auszuschließen, dass sie (ausgenommen die Rückzahlung ihres einen Anlagebetrages als Mitgesellschafter im Falle der Kündigung) zu ihren eigenen Gunsten Verfügungen treffen dürfen. Die Geschäftsführer haben die Depotbank zu verpflichten, andere Verfügungen über Konto und Depot als solche, die sich auf die Verwaltung erstrecken, nicht auszuführen. Die Geschäftsführer sind nicht berechtigt Wertpapiergeschäfte auf Kredit zu tätigen.
4. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 - a. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung
 - b. Die monatliche Bewertung des Gesellschaftsvermögens sowie die Überwachung der Ein- und Auszahlungen.
 - c. Die Erstellung und Versendung der Quartalsberichte an die Gesellschafter.
 - d. Die Einreichung der jeweiligen Jahressteuererklärung sowie das Veranlassen der Zusendung der individuellen Steuerbescheinigungen an die Gesellschafter. Sie kann dabei einen Steuerberater einschalten. Die Gesellschafter erteilen den Geschäftsführern Empfangsvollmacht entsprechend § 183 AO.
 - e. Die Einberufung und Organisation einer Gesellschafterversammlung gemäß § 11 dieses Vertrages..
 - f. Die endgültige Aufnahme von neuen Gesellschaftern.
5. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten vorzunehmen. Hierzu gehören auch die Eröffnung und Schließung von Konten auf den Namen der Gesellschaft. Die Geschäftsführung darf sich dabei **nicht** den Zugang zum Gesellschaftsvermögen ermöglichen (Ausnahmen gemäß § 15).
6. Die Geschäftsführung wird in Abweichung zu § 9 Abs. 1 des Vertrages durch die Gesellschafter ermächtigt, die ihnen zustehende Vergütung bzw. den Auslagenersatz sowie die anfallenden Steuerberatungskosten vom Depotguthaben per Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren) einzuziehen. Die banküblichen Konto- und Depotführungsgebühren sowie die An- und Verkaufsprovisionen werden direkt von der kontoführenden Bank erhoben und dem Depotguthaben belastet.
7. Die Geschäftsführung handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Geschäftsführung ist

nicht berechtigt, die Gesellschafter über die Höhe des gemeinsamen Vermögens zu verpflichten (keine Kreditaufnahme).

§ 14 Vergütung der Geschäftsführung

Die Bünz & Ode Investment GmbH erhält am Ende eines jeden Monats eine Vergütung von insgesamt 1,0 Promille, jeweils bezogen auf den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft zum Monatsende. Dies gilt bis zu einem Gesamtwert der Depots und Girokonten von 1,5 Mio. €. Die Vergütung ändert sich wie folgt: sie steigt bei einem Gesamtwert von über 1,5 Mio. € auf 1,1 Promille, bei über 2,5 Mio. € auf 1,2 Promille, bei einem Wert von über 5,5 Mio. € auf 1,3 Promille und ab einem Gesamtwert von über 5 Mio. € auf 1,5 Promille pro Monat. Es entstehen keine zusätzlichen Gebühren bei der Aufnahme eines neuen Gesellschafters.

§ 15 Gebühren, Barvergütungen

Der einzelne Gesellschafter trägt anteilig alle üblichen, bei den Bankgeschäften anfallenden Kontoführungs- und Depotgebühren, An- und Verkaufsprovisionen, Steuern, Courtagen sowie die anfallenden Steuerberatungskosten. Diese sind nicht extra zu zahlen, sondern werden dem Depotguthaben direkt entnommen.

§ 16 Dauer, Kündigung, Teilkündigung, Ausschluss

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft durch Kündigung kann nur unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen oder durch Ausschluss gem. §12 Ziffer 6. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsführung zu richten.
3. Teilkündigungen können jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende bis auf die Grundbeteiligung von 250 € vorgenommen werden.
4. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod. Sein Geschäftsanteil geht auf seinen oder seine Erben über.
5. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so ist die Gesellschaft berechtigt, dem Gesellschafter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Gleiches gilt für ein sonstiges, die Gesellschaft schädigendes Verhalten durch den Gesellschafter.
6. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 17 Anteilswert des ausscheidenden Gesellschafters

1. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft durch Kündigung kann nur unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen oder durch Ausschluss gem. §12 Ziffer 6. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsführung zu richten.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
3. Die Auszahlung des Guthabens soll in dem auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgenden Monat vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der An-

spruch um die Veräußerungskosten. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung an den oder die Erben, oder sonst durch Todesfall Begünstigte, die sich zu legitimieren haben.

§ 18 Risikohinweis, Haftungsausschluss

Jede Investition an den Börsen oder Kapitalmärkten enthält neben Chancen auf Kursgewinne auch **erhebliche Risiken**. Dem Gesellschafter ist bekannt, dass sich wirtschaftliche bzw. politische Ereignisse negativ auf die Börse und damit das Ergebnis des jeweiligen Gemeinschaftsdepots auswirken können. Für die Richtigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der getroffenen Dispositionen übernimmt der Portfolioverwalter deshalb keine Haftung, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Aktien des Depots II teilweise um **sehr spekulative** Werte handelt! Der Gesellschafter versichert, dass er sich des Verlustrisikos des eingesetzten Geldes bewusst ist. Der Gesellschafter bestätigt, dass er über sämtliche Risiken seiner Einlage in das Gemeinschaftsdepots hinreichend aufgeklärt worden ist.

§ 19 Aufhebung früherer Verträge

Mit Wirkung zum 11.01.2008 ersetzt dieser Vertrag alle vorausgegangenen Vereinbarungen und Verträge bezüglich dieser Gesellschaft. Gleichzeitig verlieren die vorausgegangenen Vereinbarungen und Verträge ihre Gültigkeit.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

- Ende (Stand 11.01.2008) -